

Richtlinie zur Fördermitgliedschaft **im LandFrauenVerband Schleswig-Holstein e.V.**

Der Landesverband hat auf der Vertreterinnenversammlung 2009 die Möglichkeit zur Aufnahme von Fördermitgliedern geschaffen. Rechte und Pflichten der Mitglieder und dessen Umgang werden im Folgenden erläutert:

1. Wer kann Fördermitglied werden?

- Sowohl Natürliche als auch juristische Personen können Fördermitglieder werden.

2. Welche Rechte hat ein Fördermitglied?

- Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Vertreterinnenversammlung. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.
- Fördermitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder oder in sonstige Funktionen des Landesverbandes gewählt werden.
- Fördermitglieder erhalten jährlich das Infoblatt sowie den Weihnachtsgruß zugesandt.
- Fördermitglieder können nach eigenem Ermessen Sach- und Dienstleistungen an den Verband leisten.
- An sonstigen Veranstaltungen des Landesverbandes haben sie ein nachrangiges Teilnahmerecht. (Hierüber entscheidet ggf. der Vorstand.)

3. Wie ist die Aufnahme / der Austritt eines Fördermitgliedes geregelt?

- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Verbandes schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

4. Wie hoch ist der Mitgliedsbeitrag?

- Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr, den sie selbst festlegen. Er liegt mindestens bei 50 €.